

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1891.

N^o V. **B e r o r d n u n g**

vom 9. Juni 1891.

die Abänderung und bezw. Erweiterung der §§. 14, 15 zc. der
Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-Samml. S. 48) in Abänderung bezw. Erweiterung der §§. 14, 15 zc. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Ges.-Samml. S. 46) verordnet, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche Apotheken des Fürstentums unterliegen einer periodischen Revision (§. 14 d. Apotheker-Ordnung). Außerdem ist jede neu errichtete oder verlegte Apotheke vor ihrer Eröffnung zu revidiren, während es dem Ministerium vorbehalten bleibt, im Falle eines Besitzwechsels eine außerordentliche Revision anzuordnen.

§. 2.

Die ordentlichen Revisionen einer jeden Apotheke finden innerhalb eines Zeitraums von je drei Jahren einmal statt.

§. 3.

Die Revisionen werden von einer von dem Ministerium ernannten Kommission ausgeführt, welche aus dem Medicinal-Referenten des Ministeriums, oder einem Physikus als Vorsitzenden und aus einem eidlich verpflichteten approbirten Apotheker, oder Chemiker besteht. — Auch ist, soweit möglich, der Physikus des betreffenden Bezirks zuzuziehen. —